Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

für Kontraktoren

im Arbeitsbereich der

Storengy Deutschland GmbH
und
Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Erstellt: Heuser 16.07.2019
Marcus Heuser, O&M-Services - Kontraktorenmanagement, Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Geprüft: Fieber 16.07.2019
Aline Fieber, Bereichsleiterin O&M-Services, Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Geprüft: Stüber 16.07.2019
Hildegard Stüber, QHSE-Managerin, Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Geprüft: Illing 16.07.2019
Detlef Illing, Leiter Einkauf, Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Geprüft: Weller 16.07.2019
Björn Weller, Business Support - Recht, Storengy Deutschland GmbH

Freigegeben: Gras 06.08.2019
Catherine Gras, Geschäftsführerin Storengy Deutschland GmbH

Freigegeben: Hirschhausen 29.07.2019
Dr. Horst Hirschhausen, Geschäftsführer Storengy Deutschland Betrieb GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1 Geltungsbereich, Ziele, Vorbemerkungen **4**

1.1 Gesundheits- und Sicherheitspolitik von Storengy **4**

1.2 Storengy QHSE-Grundsatzerklärung **7**

2 Arbeitsvorbereitung **8**

2.1 HSE-Vorschriften **8**

2.2 Bestellwesen **9**

2.3 Ansprechpartner **9**

2.3.1 Auftragsverantwortlicher der Storengy 10

2.3.2 Verantwortlicher des Kontraktors 10

2.3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGe-Koordination) 10

2.3.4 Kommunikation 10

2.4 Arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Betreuung **11**

2.5 Einsatz von Neu-im-Betrieb-Mitarbeitern („NIBs“) **11**

2.6 Einsatz von Subkontraktoren **12**

2.7 Einsatz von Zeitarbeitskräften **12**

2.8 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen **13**

2.9 Arbeitsgenehmigungsverfahren **13**

2.10 Persönliche Schutzausrüstung **14**

2.11 IT-Sicherheit (Cybersecurity-Maßnahmen) **14**

2.11.1 Allgemein 14

2.11.2 Industrielles Control System (ICS) 14

2.12 Geheimhaltungspflicht **15**

2.12.1 Fotografieren 15

2.12.2 Weitergabe von Informationen 15

3 Arbeitsdurchführung **16**

3.1 Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen **16**

3.1.1 Unfälle mit Personenschäden 16

3.1.2 Erste Hilfe 16

3.1.3 Unfälle ohne Personenschaden 17

3.1.4 Verhalten bei nicht standardgerechten Situationen 17

3.2 Allgemeine Arbeitsschutzvorschriften 17
3.2.1 Unterweisungen, schriftliche Anweisungen 17
3.2.2 Sicherheitspass 18
3.2.3 Ordnung und Sauberkeit 18
3.2.4 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und Drogen 18
3.2.5 Stand der Technik 18
3.2.6 Arbeitsmittel 18
3.2.7 Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen 19
3.2.8 Sicherheitseinrichtungen 19
3.2.9 Inbetriebnahme von außer Betrieb genommenen Anlagen oder Anlagenteilen 19
3.2.10 Zutritt zum Bereich der Storengy 19
3.2.11 Bau- und Sozialbereiche 19
3.2.12 Höhenarbeiten, Absturzsicherungen 20
3.3 Verkehrssicherungsmaßnahmen 20
3.4 Brand- und Explosionsschutz 20
3.4.1 Brennbare Flüssigkeiten und Gase 21
3.4.2 Zündquellen 21
3.4.3 Kathodischer Korrosionsschutz 21
3.4.4 Verhalten im Brandfall 21
3.4.5 Löscheinrichtungen 22
3.5 Gas- und Atemschutz 22
3.6 Umgang mit Gefahrstoffen 22
3.7 Gefahrgut 22
3.8 Abfall 23
4 Beendigung von Arbeiten 24
4.1 Auflagen für die sichere Inbetriebnahme von Anlagen/Gerätschaften .. 24
4.2 Vorläufige oder endgültige Beendigung von Arbeiten 24
5 Allgemeines 25
5.1 Kontrollen 25
5.1.1 Kontrollen durch den Kontraktor 25
5.1.2 Kontrollen durch Storengy 25
5.1.3 Jahresgespräche 25
5.2 Verstöße, Sanktionen 25
5.2.1 Vertragsstrafenregelung für Sicherheitsverstöße 25
5.2.2 Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen Meldepflichten bei Unfällen und bestimmten Ereignissen 26
6 Revision dieser Anweisung 28
7 Ansprechpartner 28
7.1 Ansprechpartner Kontraktorenmanagement 28
8 Anlage 1: Meldung von Neu-Im-Betrieb Mitarbeitern („NIB") 29

1 Geltungsbereich, Ziele, Vorbemerkungen

Die "Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren" sind Bestandteil aller mit der Storengy Deutschland GmbH bzw. der Storengy Deutschland Betrieb GmbH (nachstehend einheitlich als „Storengy" bezeichnet) geschlossenen Verträge. Die Einhaltung ist damit verpflichtend. Dies gilt auch vollumfänglich für Subkontraktoren.

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für Tätigkeiten auf Arbeitsstätten, Betriebsgelände oder Baustellen, die im Verantwortungsbereich der Storengy liegen. Ausnahmen hiervon sind vertraglich zu regeln.

Im Folgenden wird der Begriff „im Verantwortungsbereich der Storengy Deutschland GmbH bzw. der Storengy Deutschland Betrieb GmbH liegende Arbeitsstätten, Betriebsgelände oder Baustellen" kurz als „im Bereich der Storengy" bezeichnet.

Bei allen Aktivitäten im Bereich der Storengy sind die Belange des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Strahlen-, Gas-, Brand- und Explosionsschutzes, sowie des Immissionsschutzes einschließlich der Anlagensicherheit konsequent zu beachten.

Der Kontraktor hat die volle Verantwortung und Haftung für die Sicherheit seiner Beschäftigten. Basierend auf der Allgemeinen Sicherheitsunterweisung und anlagenspezifischen Unterweisung hat der Kontraktor seine Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bereich der Storengy über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen.

Die vor Ort tätige verantwortliche Person des Kontraktors hat sich vor Beginn der Tätigkeit bei der verantwortlichen Person der Storengy zu melden und die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeit einzuholen. Bei Unklarheiten sind die zuständigen verantwortlichen Personen der Storengy rechtzeitig vorab zu konsultieren.

Neben den in dieser Anweisung festgelegten Sicherheitsbestimmungen wird es den innerhalb des Bereichs der Storengy arbeitenden Kontraktoren zusätzlich zur Auflage gemacht, sich über die für den jeweiligen Bereich geltenden speziellen Storengy-Sicherheitsbestimmungen genauestens zu informieren und diese einzuhalten.

Alle Untergrundspeicher unterliegen der Aufsicht durch die Bergbehörden (Bergaufsicht). Die Untergrundspeicher der Storengy sind darüber hinaus genehmigungsbedürftige Anlagen und Störfallbetriebe gemäß BImSchG, der 4. BImSchV und der 12. BImSchV. Diese Regelungen geben der Storengy Deutschland GmbH als Betreiberin und der in ihrem Auftrag tätigen Storengy Deutschland Betrieb GmbH Vorgaben zum Schutz vor möglichen Gefahren.

Ziel ist es, einen störungsfreien Arbeits- und Bauablauf zu gewährleisten, Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und die Entstehung von gefährlichen Situationen sowie von Umwelt- und Sachschäden zu vermeiden.

1.1 Gesundheits- und Sicherheitspolitik von Storengy

Die Gesundheits- und Sicherheitspolitik von Storengy soll sicherstellen, dass die Standards der Kontraktoren mindestens den Sicherheitsstandards der Storengy entsprechen, um dadurch insbesondere schwere und tödliche Unfälle zu verhindern.

Bei Storengy bedeutet «Kein gefährdetes Leben» sowohl für Storengy als auch für Mitarbeiter von Kontraktoren die Umsetzung von vier Prinzipien, die für alle gelten:

Aufeinander achten:

GEMEINSAM VERBESSERN WIR DIE ARBEITSSICHERHEIT FÜR ALLE	Aufeinander achten heißt, für die eigene Sicherheit und die Sicherheit aller anderen einzustehen. Warnen Sie jeden, dessen Sicherheit Sie in Gefahr sehen und seien Sie offen für solche Warnungen von anderen. Nehmen Sie diese an.

HIPO:

H!PO	Ein HIPO-Ereignis ist ein Unfall oder Beinaheunfall, der zu einer schweren oder sogar tödlichen Verletzung hätte führen können. Kurz gesagt, ein Fall oder eine Situation, in der wir sagen „Das hätte schlimm enden können"! Beispiele für HIPOs: • die Nichteinhaltung einer lebensrettenden Regel • ein Sturz aus der Höhe • ein Fall eines schweren Gegenstandes • ein elektrischer Lichtbogen • ein Brand oder eine Explosion • ein Unfall in einem engen Raum • der Einsturz einer Baugrube Um aus HIPOs zu lernen und sie zukünftig zu verhindern, berichten Sie solche Ereignisse an Ihren Vorgesetzten, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder an Ihren Ansprechpartner bei Storengy.

Der Haltepunkt:

NICHT SO SICHER wie es sein könnte ? STOPP sofort die Arbeit	Besteht Gefahr für Ihre Gesundheit? Stoppen Sie die Arbeit und verhindern damit den Unfall! Ob Kollege, Leiharbeiter oder Subkontraktor: Es ist die Verpflichtung eines jeden von uns, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um die Sicherheit aller zu gewährleisten. Sprechen Sie in einer solchen Situation mit Ihrem Vorgesetzten oder Ihrem Ansprechpartner bei Storengy und nehmen Sie die Arbeit erst wieder auf, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Goldene Regeln:

Die zwölf goldenen Regeln entsprechen den zwölf Situationen, die nach Einschätzung der Storengy die Gefahr eines schweren oder tödlichen Unfalls für Personen mit sich bringen.

Der Kontraktor stellt sicher, dass alle ihm unterstellten Mitarbeiter, einschließlich seiner und der Mitarbeiter seiner Subkontraktoren, die goldenen Regeln kennen, einhalten und über die Folgen der Nichteinhaltung aufgeklärt werden.

Der Kontraktor ergreift sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der goldenen Regeln erforderlich sind.

Die zwölf Regeln sind (die nachstehende Reihenfolge bedeutet keine Rangfolge nach Wichtigkeit):

1. Beim Führen von Fahrzeugen verzichte ich auf die Nutzung von Telefonen und sonstigen Kommunikationsmitteln. Unter Einfluss von Alkohol oder Drogen führe ich kein Fahrzeug.
2. In den Arbeitsbereichen trage stets die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung.
3. Ich passe meine Körperhaltung der auszuführenden Aufgabe an und wähle das passende Werkzeug aus.
4. Ich halte mich nicht im Gefahrenbereich eines Bauteils, das gerade demontiert wird, auf.
5. Unter schwebenden Lasten darf ich mich nicht aufhalten. Über Personen führe ich keine Lasten.
6. Bei Arbeiten in der Höhe trage ich mein Sicherheitsgeschirr.
7. In Gruben oder Gräben steige ich erst hinunter, wenn sie angemessen gegen Böschungsabrutsche gesichert sind.
8. Vor dem Betreten von engen Räumen stelle ich sicher, dass die Atmosphäre vor der Ausführung der Tätigkeit durch Freimessen und währenddessen durch kontinuierliche Gasmessung überwacht wird.
9. Vor der Durchführung von Heißarbeiten vergewissere ich mich, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
10. Vor Arbeitsbeginn schalte ich Anlagen bzw. Maschinen energiefrei (z. B. frei von mechanischer, chemischer, elektrischer Energie oder unter Druck stehenden Medien).
11. Ich halte mich nicht im Fahrweg von Fahrzeugen auf.
12. Ich beachte die Sicherheitsvorschriften der verwendeten Gefahrstoffe.

Hinweis zu Regel Nr. 1:

Diese Regel ist im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses zu befolgen, soweit Fahrzeuge im Bereich der Storengy geführt oder die Teilnahme am Straßenverkehr Gegenstand der vertraglich zu vergütenden Leistung ist (z.B. Beförderung von Waren und Gütern im öffentlichen Verkehrsraum für Storengy).

1.2 Storengy QHSE-Grundsatzerklärung

Storengy verfolgt das Ziel, ihre Leistung zu steigern und neben dem Wohlbefinden und der Sicherheit von Mitarbeitern, Kontraktoren und Anwohnern der Industriestandorte auch die Umweltverträglichkeit im Auge zu behalten.

Die Bereitschaft, ausgewogene und konstruktive Beziehungen zu allen Kunden, Kontraktoren und Interessengruppen herzustellen, gehört zu den Verpflichtungen der Storengy, insbesondere im Rahmen ihrer Politik der Nachhaltigkeit, Gesundheit und Sicherheit.

storengy

QHSE-Grundsatzerklärung

Eines unserer wichtigsten Ziele bei Storengy ist es, unseren Platz unter den weltweiten Marktführern im Bereich der Untergrundspeichersysteme zu stärken und bei allen QHSE-Aspekten eine führende Position zu erreichen. Das QHSE-Managementsystem von Storengy zielt darauf ab, die Gesundheit und die Sicherheit unserer Mitarbeiter, Vertragspartner sowie der Anwohner unserer Industriestandorte zu gewährleisten. Zusätzlich verpflichten wir uns zu einem umfassenden Schutz von Natur und Umwelt.
Diese Ziele stehen im Einklang mit der Politik des GDF SUEZ Konzerns zur nachhaltigen Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit. Die Absicht lautet, eine ausgewogene und konstruktive Partnerschaft mit unseren Kunden und den verschiedenen Akteuren aufzubauen.
Alle Unternehmen und Joint Ventures von Storengy, die von uns kontrolliert werden, müssen ihre QHSE-Aktivitäten entsprechend dieser Politik umsetzen.

Im Sinne eines effektiven QHSE-Managements geht Storengy folgende Verpflichtungen ein:

- Wir kümmern uns um die Menschen (Angestellte, Vertragspartner, verschiedene Akteure) durch Unfallprävention, Vermeidung von Gesundheitsrisiken und kontinuierliche Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Wir setzen uns für die Anlagensicherheit und die Risikobegrenzung der Untertagespeicherung ein.
- Wir sorgen für die Bereitstellung adäquater Ressourcen zur dauerhaften Gewährleitung unseres hohen Niveaus an QHSE, das von allen Mitarbeitern und Vertragspartnern von Storengy unterstützt und getragen wird.
- Wir minimieren Umwelteinflüsse durch Vermeidung von Umweltverschmutzung und begrenzen den Verbrauch von natürlichen Ressourcen.
- Wir behandeln alle unsere Kunden gleichwertig und ohne Unterschied und erarbeiten innovative und effiziente Angebote, die deren Anforderungen gerecht werden.
- Wir pflegen eine transparente Kommunikation, um den Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern.
- Wir erfüllen alle geltenden Gesetze und Bestimmungen im Bereich QHSE, wo auch immer wir unsere Aktivitäten entwickeln und ausüben.
- Wir übernehmen eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Förderung der besten QHSE Praktiken.
- Wir überprüfen und überarbeiten unsere QHSE-Grundsatzerklärung in regelmäßigem Turnus.

Das Storengy Management stellt sich der Aufgabe, eine QHSE-Leistung zu erzielen, auf die wir stolz sein können. Wir wollen das Vertrauen unserer Kunden, der Aktionäre und der Gesellschaft als Ganzes gewinnen, uns wie gute Nachbarn verhalten und unseren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Storengy ermutigt ihre Partner und Vertragspartner, sich einer Gesundheits-, Sicherheits-, und Umweltschutzpolitik im Einklang mit dieser Grundsatzerklärung zu verpflichten.

Erklärung der Geschäftsführer

Der wirtschaftliche Erfolg von Storengy hängt von unserer Fähigkeit ab, die Qualität unserer Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern und dabei gleichzeitig unsere Mitarbeiter und die Umwelt zu schützen. Dabei muss der menschlichen Gesundheit, der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz, der Qualitätsverbesserung und der kontinuierlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit größte Bedeutung zukommen. Diese Politik steht im Sinne unserer Mitarbeiter, unserer Kunden und Subunternehmer, unserer Aktionäre und der Gemeinschaft, in der wir leben und arbeiten.

Catherine Gras
Geschäftsführerin
Storengy Deutschland GmbH

Dr. Horst Hirschhausen
Geschäftsführer
Storengy Deutschland Betrieb GmbH

2 Arbeitsvorbereitung

2.1 HSE-Vorschriften

Alle Mitarbeiter von Kontraktoren und deren Subkontraktoren sind im Rahmen der jeweiligen Auftragserfüllung verpflichtet, alle relevanten EU-Richtlinien/Verordnungen, Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftliche Regelungen sowie Technische Regeln einzuhalten. Ebenso ist es auch Pflicht, die Regelungen dieser Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Der Kontraktor ist verpflichtet, sich über die Vorschriften, die für seine Arbeiten maßgeblich sind, zu informieren, bevor er ein entsprechendes Angebot gegenüber Storengy abgibt, spätestens aber, bevor die Arbeit innerhalb des Bereiches der Storengy aufgenommen wird.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben die vorgenannten Vorschriften unberührt.

Der Verantwortliche des Kontraktors bzw. Subkontraktors hat die Einhaltung dieser Vorschriften vor Ort zu überwachen (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV-V 1).

Neben dem Bundesberggesetz (BBergG) und der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) gelten im Wesentlichen für die Arbeitssicherheit, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (HSE):

- Die von den Bergbehörden erlassenen Tiefbohrverordnungen bzw. Verfügungen und die von den zuständigen Länderministerien erlassenen Bergpolizeiverordnungen einschließlich ihrer Anhänge (BVOT-länderspezifisch-, BayBergV, ABPVO, TGBPVO, ElBergV usw.)
- Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und insbesondere die Zwölfte Verordnung zur Durchführung (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)
- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bzw. als allgemein anerkannte Regel der Technik die TRFL (Anhang III)
- Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV nebst TRBS), die Druckbehälterverordnung (6. ProdSV) und die Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)
- Das Chemikaliengesetz (ChemG) und insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nebst TRGS
- Die DGUV-Vorschriften, -Regeln und -Informationen
- Die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV)

Die Verantwortung zur Einhaltung der auf dessen Tätigkeiten zutreffenden Vorschriften obliegt dem Kontraktor. Die aufgeführten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien u. ä.) sind nicht als abschließend zu betrachten und sind entsprechend der auszuführenden Tätigkeit in ihrer jeweils neuesten Fassung durch den Kontraktor anzuwenden und seinen Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

Jede bestellte verantwortliche Person des Kontraktors muss für ihren Verantwortungsbereich die zutreffenden Vorschriften kennen und anwenden.

2.2 Bestellwesen

Verantwortlichen Personen des Kontraktors, welche nach §§ 58 – 62 BBergG bestellt wurden, obliegt die ständige Beaufsichtigung der im Rahmen der Beauftragung zugewiesenen, zugänglich gemachten oder vorgesehenen Örtlichkeiten,

- welche in unter Bergaufsicht stehende Bereiche der Storengy liegen,
- Arbeitsplätze für Kontraktor-Beschäftigte, einschließlich Unterkünfte aufweisen,
- zu der Kontraktor-Beschäftigte im Rahmen ihrer Aufgaben Zugang haben, und
- die nicht der ständigen Beaufsichtigung durch verantwortliche Personen der Storengy unterliegen.

Durch diese Bestellung werden Pflichten und Befugnisse auf den Kontraktor (Aufsichtsperson vor Ort) übertragen.

Die bestellte Person ist u. a. verantwortlich für:

- die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grundlagen
- die Einhaltung der „12 Goldenen Regeln"
- die Einhaltung der Meldepflicht gemäß Kapitel 5.2 dieser Bestimmungen
- die Beaufsichtigung gemäß Bestellumfang
- die Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen
- den Einsatz ausreichend qualifizierter Beschäftigter
- die Eignung und den ordnungsgemäßen Zustand der verwendeten Geräte und Hilfsmittel
- die fachgerechte Ausführung der Arbeiten

In der Regel bestellt Storengy den Geschäftsführer des Kontraktors mit der Maßgabe, weitere verantwortliche Personen seines Unternehmens bestellen bzw. abberufen zu können. Bestellung und Abberufung müssen jeweils schriftlich erfolgen.

Zur verantwortlichen Person darf nur bestellt werden, wer zur Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzt (§ 59 BBergG). Aus dem Bestelltext müssen die Aufgaben und Befugnisse eindeutig und vollständig hervorgehen.

Der zuständigen Bergbehörde sind die bestellten verantwortlichen Personen unter Angabe ihrer Aufgaben, Befugnisse und Qualifikationen unverzüglich namhaft zu machen.

Änderungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen.

Ungeachtet der Delegation bestimmter Aufgaben und Befugnisse bleibt die verantwortliche Person der Storengy im jeweiligen Betriebsbereich verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes und für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb.

2.3 Ansprechpartner

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten.

Storengy hat daher für jeden Auftrag einen **Auftragsverantwortlichen**, ggf. einen **Koordinator** (kann gleichzeitig auch Auftragsverantwortlicher sein) und bei besonderen Gefährdungen einen **Aufsichtsführenden** benannt. Mit der Auftragserteilung werden dem Kontraktor die Namen und die Telefonnummern der zuständigen Personen mitgeteilt.

2.3.1 Auftragsverantwortlicher der Storengy

Der Auftragsverantwortliche ist der zentrale Ansprechpartner für Kontraktoren. Sein Hauptansprechpartner ist der Verantwortliche des Kontraktors vor Ort.

Seine Aufgaben sind die Koordination, Überwachung und Abnahme der Leistung und die Unterweisung des Verantwortlichen des Kontraktors bzgl. möglicher Gefährdungen im Zuge des Auftrags.

Der Auftragsverantwortliche hat Weisungsbefugnis gegenüber Kontraktor-Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist, um z.B. gegenseitige Gefährdungen auszuschließen. Die Aufgaben können ggf. delegiert werden.

2.3.2 Verantwortlicher des Kontraktors

Der Kontraktor teilt die von ihm bestellte verantwortliche Person dem technischen Ansprechpartner der Storengy (siehe Bestellung) spätestens einen Werktag vor Beginn der Leistungen schriftlich mit. Hierzu ist mindestens Name und E-Mailadresse mitzuteilen.

Sollte der Kontraktor seine verantwortliche Person im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies entweder bereits bei der Planung, spätestens jedoch bei einem Wechsel dem technischen Ansprechpartner der Storengy mitzuteilen.

2.3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (SiGe-Koordination)

Wenn Beschäftigte der Storengy und Kontraktormitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, wird gemäß § 4 ABBergV bzw. § 3 BaustellenV jeweils in Verbindung mit § 6 DGUV-V 1 "Grundsätze der Prävention" von Storengy im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens ein weisungsbefugter Koordinator bestellt.

2.3.4 Kommunikation

2.3.4.1 Kick-off Meeting

Jeder Kontraktor nimmt bei neuen Projekten an einem „Kick-off-Meeting" teil, bei dem alle HSE-Aspekte der Arbeitsaktivitäten besprochen werden und die Storengy-Vorgaben und Verantwortlichkeiten detailliert beschrieben werden. Hierüber wird von Storengy Protokoll geführt, das an die Teilnehmer verteilt wird. Zu erledigende Aufgaben werden im Protokoll mit Terminen und Verantwortlichen aufgenommen.

2.3.4.2 Laufende Besprechungen (z.B. in Shut Downs)

Besprechungen zwischen Storengy und Kontraktoren/Subkontraktoren werden in einer vereinbarten Zeit abgehalten, um die Dauer, Umfang und Risiken der geplanten Arbeiten abzustimmen.

Auf der Tagesordnung stehen: Arbeitssicherheit, Arbeitsfortschritt, Programm mit Vorausschau. Diese Besprechungsergebnisse werden von Storengy formal dokumentiert.

2.3.4.3 Koordinierungstreffen

Viele verschiedene Arbeiten werden periodisch in den Speicherbetrieben ausgeführt, wobei die Notwendigkeit auftreten kann, diese Arbeiten mit zeitlichen Überschneidungen durchzuführen. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer gegenseitigen Beeinflussung und ggf. zu kritischen Situationen kommt. Dann spricht man von Gleichzeitig-stattfindende-Arbeiten (GSA).

Hinweis:

Es liegen keine GSA vor, wenn zwangsweise zusammenhängende Arbeiten wie z.B. Kran und Drahtarbeiten am E-Kreuz abgewickelt werden. Diese Risiken sind bereits im Arbeitsgenehmigungs-Verfahren inkl. Job-Sicherheits-Analyse (JSA) berücksichtigt.

Ebenfalls liegen keine GSA Aktivitäten vor, wenn der Abstand zweier Aktivitäten inklusive der Gefahrenbereiche größer als 20 m ist.

Wenn immer möglich, sollen die Aktivitäten deshalb so gesteuert werden, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden.

Wenn GSA-Aktivitäten vorliegen, werden Koordinierungsbesprechungen mit den Verantwortlichen der verschiedenen Kontraktoren durchgeführt, zu denen Storengy einlädt. Hierüber wird von Storengy Protokoll geführt, das an die Teilnehmer verteilt wird. Zu erledigende Aufgaben werden im Protokoll mit Terminen und Verantwortlichen aufgenommen.

Falls gleichzeitig stattfindende Tätigkeiten mit anderen Kontraktoren oder operativen Aktivitäten erforderlich sind, die zu einem erhöhten Risiko führen könnten, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden.

2.4 Arbeitssicherheitliche und betriebsärztliche Betreuung

Kontraktoren haben ihrerseits Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in der Zahl zu berufen, wie es in der DGUV 2 vorgeschrieben ist.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von Storengy haben Kontraktoren Vertreter ihrer Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

2.5 Einsatz von Neu-im-Betrieb-Mitarbeitern („NIBs")

Ein NIB-Mitarbeiter ist ein Kontraktoren-Mitarbeiter mit nicht ausreichender Erfahrung in der Öl- und Gasindustrie und seiner bei Storengy vorgesehenen Aufgabe. Der Kontraktor ist verpflichtet, alle NIBs gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Meldebogen beim Auftragsverantwortlichen der Storengy anzumelden.

Die Übermittlung der Daten an Storengy und die dortige Verarbeitung erfolgt, damit der Storengy-Auftragsverantwortliche entscheiden kann, ob und inwieweit für die durch Kontraktoren-Mitarbeiter zu erledigenden Arbeiten im Bereich der Storengy eine gesonderte Aufsichtsperson bestellt werden muss.

Kopien erhalten die zuständige Sicherheitsfachkraft und der zuständige Betriebsleiter zu Kontrollzwecken.

Storengy empfiehlt dringend, dass Kontraktoren ihren Mitarbeitern eine Einwilligungserklärung vorlegen und stellt auf Anforderung ein Muster zur Verfügung

Der Genehmigungsberechtigte des Arbeitsgenehmigungsverfahrens legt fest, ob die einzusetzende Kontraktor-Person als NIB-Mitarbeiter geführt werden soll. In diesem Fall erfolgt eine Eintragung des NIB-Status in seinem Sicherheitspass. Der Genehmigungsberechtigte entscheidet auch über die Austragung des NIB-Status aus dem Sicherheitspass.

Dem NIB-Mitarbeiter wird ein Mentor zugewiesen, der für den Zeitraum des NIB-Status sein direkter Ansprechpartner ist. Der Mentor ist eine auf Weisung von Storengy vom Kontraktor zu bestellende Aufsichtsperson. Der NIB-Mitarbeiter darf nur unter Aufsicht seines Mentors Tätigkeiten im Bereich der Storengy verrichten. Bei Abwesenheit des Mentors übernimmt dessen Stellvertreter die Aufsicht.

Eine Anmeldung als NIB ist erforderlich, wenn für die Aktivität des NIB bzw. der Arbeitsgruppe eine schriftliche Arbeitsgenehmigung erforderlich ist. Somit wird sichergestellt, dass neue Mitarbeiter optimal auf die Besonderheiten und etwaige Gefährdungen bei Arbeiten in StoreDB-Speicheranlagen hingewiesen sind und optimal betreut werden.

Durch den Kontraktor sind Mitarbeiter, die der NIB Definition entsprechen, bei der StoreDB-Aufsichtsperson anzumelden, die noch nicht im Betriebsbereich der Aufsichtsperson gearbeitet haben.

Besonderheiten für Shut-Down

Die Kontraktoren erstellen Übersichten ihrer im Shut-Down vor Ort arbeitenden Mitarbeiter, aus denen die NIB-Mitarbeiter hervorgehen. Diese Übersichtslisten werden während der Shut-Down-Planungsphase mit dem Shut-Down-Koordinator der Storengy besprochen.

2.6 Einsatz von Subkontraktoren

Ein Kontraktor ist nicht berechtigt, den Auftrag oder Teile hiervon ohne schriftliche Zustimmung der Storengy an Dritte/Subkontraktoren weiterzugeben bzw. Fremdpersonal einzusetzen. Ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. Lieferungs-/Leistungsteilen von Herstellern oder Vorlieferanten.

Die Ausführung durch Dritte/Subkontraktoren entbindet den Kontraktor nicht von dessen Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrages und von seinen Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen.

Der Kontraktor verpflichtet sich ferner, im Falle der Beauftragung von Subkontraktoren, dass diese selbst keine eigenen Subkontraktoren einsetzen dürfen.

Beschäftigt der Kontraktor nach Zustimmung durch Storengy einen Subkontraktor, so hat der Kontraktor sicherzustellen, dass auch die Beschäftigten des Subkontraktors von einer bestellten verantwortlichen Person beaufsichtigt werden und der Subkontraktor die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung hierfür besitzt.

2.7 Einsatz von Zeitarbeitskräften

Der Kontraktor ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Storengy, Arbeitskräfte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen.

Von dem im Bereich der Storengy eingesetzten Kontraktormitarbeiter dürfen nicht mehr als 20% Zeitarbeitskräfte sein. Sollten Abweichungen hiervon unumgänglich sein, ist dafür eine schriftliche Zustimmung des Auftragsverantwortlichen der Storengy einzuholen.

2.8 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Storengy und Kontraktor sind verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren.

Kontraktoren müssen der Storengy für ihre Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen gemäß gesetzlichen Vorschriften anfertigen und spätestens zusammen mit der Auftragsannahmebestätigung vorlegen. Diese Gefährdungsbeurteilungen müssen für den gesamten Auftragszeitraum gültig sein; ggf. müssen aktualisierte Beurteilungen vorgelegt werden.

In den Betrieben der Storengy liegen Gefährdungsbeurteilungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten („SGD") vor, die bei Bedarf durch den Kontraktor für die Erstellung seiner eigenen Gefährdungsbeurteilung(en) herangezogen werden können.

Der Kontraktor hat vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob die Gefährdungsbeurteilung(en) für den vorgesehenen Arbeitsauftrag am Einsatzort zutreffend ist/sind. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, sind in Absprache mit der verantwortlichen Person der Storengy geeignete Maßnahmen zu treffen.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter der Storengy und des Kontraktors entstehen. Es ist daher wichtig, dass diese möglichen Gefährdungen gemeinsam vom Verantwortlichen der Storengy oder dessen Koordinator und dem Verantwortlichen des Kontraktors ermittelt werden. Storengy nutzt hierzu die jobspezifische Gefährdungsanalyse „JSA" (Job-Sicherheits-Analyse). Diese Beurteilung sollte bei einem Termin vor Ort erfolgen. Es sollte auch möglichst ein Verantwortlicher aus dem betroffenen Betriebsbereich beteiligt werden. Dieser verfügt über genaue Orts- und Ablaufkenntnisse.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist zu überprüfen.

Der Kontraktor muss in seiner Gefährdungsbeurteilung die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen abwägen und entsprechend geeignetes Personal bereitstellen. Personal, deren Untersuchungsfristen überschritten ist, darf nicht eingesetzt werden.

2.9 Arbeitsgenehmigungsverfahren

Alle Arbeiten im Bereich der Storengy unterliegen grundsätzlich dem Arbeitsgenehmigungsverfahren der Storengy. Erst nach schriftlicher bzw. mündlicher Freigabe durch den jeweiligen Betriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter dürfen Tätigkeiten im Bereich der Storengy erfolgen.

Im Arbeitsgenehmigungsverfahren werden arbeitsspezifische Instruktionen und Sicherheitsvorgaben festgelegt. Der Kontraktor muss sowohl die Vorgehensweise, als auch die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen, welche vor, während und nach Abschluss der Arbeiten gelten, einhalten.

Der detaillierte Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird in den einzelnen Betrieben bekannt gegeben.

Die Ermittlung von „Gleichzeitig stattfindenden Arbeiten" (siehe Abschnitt 2.3.4.3) erfolgt im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens.

2.10 Persönliche Schutzausrüstung

Der Kontraktor stellt seinen Mitarbeitern die erforderliche Schutzkleidung und andere Sicherheitsausrüstung zur Verfügung, die sie zur Durchführung ihrer Arbeit benötigen.

Zur Vermeidung von Verletzungen bei Arbeiten im Bereich der Storengy müssen Kontraktormitarbeiter eine Grundausstattung von persönlicher Schutzausrüstung („PSA") tragen. Diese besteht aus:

- Arbeitsschutzkleidung
- Schutzhelm
- Schutzbrille
- Sicherheitsschuhe, S3, knöchelhoch

Zusätzliche Anforderungen an PSA hängen von den spezifischen Aktivitäten ab, die durchgeführt werden, z. B. Gehörschutz oder Visiere. Die PSA-Anforderungen werden in der Arbeitsgenehmigung festgelegt.

Im Bereich der Storengy besteht an vielen Stellen die prinzipielle Möglichkeit des Austritts von brennbaren und explosiven Stoffen. Deshalb wird von allen Kontraktoren gefordert, alle ihre Beschäftigten, die sich in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen aufhalten müssen, mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die:

- antistatisch ist (zur Vermeidung von Zündquellen infolge statischer Aufladung)
- dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht
- nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiterbrennt (begrenzte Flammenausbreitung)

2.11 IT-Sicherheit (Cybersecurity-Maßnahmen)

2.11.1 Allgemein

Die Nutzung aller IT-Komponenten der Storengy, wie Drucker, Laptops, Projektoren usw. bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Storengy.

Die Verwendung von USB-Speichermedien ohne Zustimmung durch Storengy ist strengstens untersagt.

Es ist außerdem nicht gestattet, sich mit den Storengy-internen WLANs oder LANs, z.B. über einen physischen Netzwerk-Switch, zu verbinden bzw. dies zu versuchen.

Sofern vorhanden, kann ein Zugang zum Gäste-WLAN beantragt werden.

2.11.2 Industrielles Control System (ICS)

Notebooks und Rechner, welche sich zu Wartungszwecken mit dem Industriellen Control System (ICS) der Storengy verbinden, müssen aktuelle Sicherheitsupdates und Virenscanner-Signaturen besitzen. Storengy behält sich vor, dieses vor Arbeitsbeginn zu überprüfen.

USB-Sticks dürfen im ICS ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung durch Storengy verwendet werden.

Räume und Schaltschränke mit kritischen Gerätschaften, z.B. Leitwarten, MSR-Räume, Fernwirkräume und Serverschränke, sind nach Verlassen unverzüglich zu verschließen.

Mitgeteilte persönliche Benutzernamen und Passwörter für ICS-Komponenten sind nicht mit Dritten zu teilen, auch wenn der IT-Support des Kontraktors danach fragt.

Um eine Kontamination des Systems zu vermeiden, darf über das ICS nicht im Internet gesurft werden.

Verdächtige Ereignisse oder Sicherheitszwischenfälle, z.B. Ausfall von Netzwerkkomponenten, verdächtige Geräte, Virenbefall usw., sind unverzüglich der Storengy mitzuteilen.

2.12 Geheimhaltungspflicht

2.12.1 Fotografieren

Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen und insbesondere die Veröffentlichung der Aufnahmen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens Storengy.

2.12.2 Weitergabe von Informationen

Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

3 Arbeitsdurchführung

3.1 Verhalten bei Unfällen und besonderen Ereignissen

Arbeitsunfälle jeglicher Art, Wegeunfälle, Umweltereignisse, Sachschäden, Diebstähle, HIPOs und sonstige Ereignisse sind dem jeweiligen Betriebsleiter bzw. dem zuständigen Auftragsverantwortlichen der Storengy **sofort** unter genauer Schilderung mündlich mitzuteilen.

Anschließend ist Storengy **unverzüglich** eine schriftliche Schilderung vorzulegen. Entsprechende Formulare liegen als Hilfestellung in den Betrieben vor und können angefordert werden.

3.1.1 Unfälle mit Personenschäden

Bei Unfällen mit Personenschaden ist zusätzlich dafür zu sorgen, dass

- Verletzte sofort in ungefährdete Bereiche gebracht werden
- unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird
- abgestuft nach der Schwere der Verletzungen Hilfe von externen Stellen (Rettungswagen etc.) oder von Storengy herbeigerufen wird.

Grundsätzlich sind Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Fachärzte hinzugezogen werden müssen (z. B. Augenarzt).

Vorgeschriebene Sofortmeldungen (schwere Verletzungen und besondere Betriebsereignisse) an zuständige Behörden (z.B. Bergbehörden) werden von Storengy vorgenommen.

Die zuständige Berufsgenossenschaft des Kontraktors wird durch den Kontraktor informiert.

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Unfälle zu untersuchen und Storengy über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Unfälle getroffenen Maßnahmen so bald wie möglich schriftlich zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt Storengy bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit.

Weiterhin ist die Anzahl der Ausfalltage, die die einzelnen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Unfälle zur Folge hatten, mitzuteilen.

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Arbeitstagen) hat der Kontraktor diesen der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Die Anzeige an die für den Bergbaubetrieb zuständige Behörde erfolgt durch Storengy.

3.1.2 Erste Hilfe

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass

- eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet sind. Diese Ausbildungen sind entsprechend den für ihn gültigen Vorschriften zu wiederholen.
- an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden
- an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig zwei oder mehr seiner Mitarbeiter beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist
- an Arbeitsstätten, an denen mehr als 20 seiner Mitarbeiter beschäftigt sind, mindestens 10% in Erster Hilfe ausgebildete Personen anwesend ist

Storengy hält in allen Betrieben Erste-Hilfe-Material vor, welches jeder Person zur Verfügung steht. Die Entnahme ist Storengy unverzüglich mitzuteilen.

3.1.3 Unfälle ohne Personenschaden

Die gefährdeten Bereiche sind unverzüglich zu verlassen und eintreffende Personen zu warnen.

Kommt es zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung oder unzulässiger Emission, Sachschaden oder sonstigen damit verbundenen Ereignissen, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

3.1.4 Verhalten bei nicht standardgerechten Situationen

Jeder Kontraktor ist verpflichtet, sich proaktiv für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für sich selbst und Dritte einzusetzen.

Es ist grundsätzlich die unter 3.1 beschriebene Meldepflicht einzuhalten.

3.2 Allgemeine Arbeitsschutzvorschriften

3.2.1 Unterweisungen, schriftliche Anweisungen

Der Kontraktor ist verpflichtet, seine im Bereich der Storengy beschäftigten Personen (eigene Mitarbeiter, Zeitarbeiter, Subkontraktoren) über die *„Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren"* vor Beginn der Arbeitsaufnahme aktenkundig zu unterweisen.

Auf Verlangen von Storengy hat der Kontraktor zu belegen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Ein Exemplar dieser Sicherheitsbestimmungen ist an der Arbeitsstätte vorzuhalten.

Kontraktormitarbeiter dürfen ihre Arbeit erst aufnehmen, wenn sie eine *„Allgemeine Sicherheitsunterweisung"* (Gültigkeitsdauer ½ Jahr) und eine *„Anlagenspezifische Unterweisung"* (Gültigkeitsdauer 1 Jahr) durch Storengy erhalten haben.

Fremdsprachige Kontraktormitarbeiter müssen diese Sicherheitsbestimmungen und die oben genannten Unterweisungen verstehen können.

Soweit erforderlich, hat der Kontraktor tätigkeitsbezogene und stoffbezogene Unterweisungen, Last Minute Risk Analysis (Prüfung unmittelbar vor Arbeits-/Wiederbeginn, ob alle Gefährdungen erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden) und Job-Sicherheits-Analysen (JSA) regelmäßig und fristgerecht durchzuführen. Dies ist auch nach erfolgten Unterweisungen durch Storengy der Fall.

Soweit schriftliche Arbeits- oder Betriebsanweisungen bestehen, sind sie von jedem zu beachten, der die in der Anweisung bezeichneten Einrichtungen benutzt, Tätigkeiten ausführt oder Stoffe handhabt.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Storengy hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe die vorgeschriebenen Anweisungen erstellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen umgehen, bekommen sie die Storengy-Anweisungen grundsätzlich vorab per Mail zugesendet und haben diese zu beachten.

b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe in Betriebe der Storengy einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die schriftliche Anweisungen vorgeschrieben sind, haben diese Anweisungen selbst aufzustellen und zu beachten. Diese Anweisungen sind vom Kontraktorpersonal ständig mitzuführen.

3.2.2 Sicherheitspass

Alle im Bereich der Storengy beschäftigten Personen der Kontraktoren haben ihren Sicherheitspass mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.3 Ordnung und Sauberkeit

In den Arbeitsstätten ist Ordnung und Sauberkeit zu halten. Bedien-, Betriebs- und Fluchtwege, Zufahrten, Feuerwehrumfahrten und -stellflächen u. Ä. sind freizuhalten.

Alle Güter und Werkzeuge sind vorschriftsmäßig zu lagern.

Aufenthalts-, Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen sind ständig in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

3.2.4 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und Drogen

Im Bereich der Storengy besteht Rauchverbot. Ausnahmen sind ggf. zu erfragen; siehe auch die Beschilderung vor Ort.

Das Ausschenken, Mitführen oder der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel und die Einnahme von Medikamenten, die die Wahrnehmung oder Handlungsfähigkeit beeinträchtigen, ist untersagt. Unter Einfluss der genannten Mittel stehende Personen dürfen den Bereich der Storengy nicht betreten.

3.2.5 Stand der Technik

Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel sowie die eingesetzten Arbeitsstoffe haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind so auszuwählen, zu handhaben und zu lagern, dass Beeinträchtigungen und Gefahren für Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umwelt ausgeschlossen bzw. minimiert sind (akzeptables Restrisiko).

3.2.6 Arbeitsmittel

Sämtliche seitens des Kontraktors in seinem Arbeitsbereich als Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, Maschinen etc., befindlichen Arbeitsmittel müssen sich in mangelfreien, gerätesicheren Zustand befinden.

Jedes Arbeitsmittel muss darüber hinaus eine gültige CE- oder GS-Konformitätsbewertung einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle bzw. fachbehördliche Zulassungen und Prüfzeichen oder Prüfsiegel mit Angabe des nächsten Prüfdatums aufweisen.

Im Bedarfsfalle sind diese Zulassungen etc. der Storengy vorzulegen.

Nicht mit Prüfzeichen oder Prüfsiegel versehene Arbeitsmittel sind vor Benutzung einer Eingangsprüfung zu unterziehen; Messgeräte dürfen nur im Rahmen ihrer Eichgültigkeit eingesetzt werden.

Der Kontraktor hat die Werkzeuge, die für die Erfüllung der beauftragten Maßnahmen erforderlich sind, zu stellen. Eingeschlossen sind, falls erforderlich, Spezialwerkzeuge für Arbeiten in Ex-Bereichen (Rollen- oder Kaltschneidgeräte usw.).

Arbeitsmittel dürfen nur zu dem herstellerseitig vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Die Benutzung von Storengy-Eigentum wie Werkstätten, Krane, Kraftfahrzeugen und Lagereinrichtungen durch Kontraktoren setzen die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Storengy voraus.

Von der Storengy zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln. Verlust oder Unbrauchbarkeit ist der Person, die diese zur Verfügung gestellt hat, sofort anzuzeigen.

Die Arbeitsmittel dürfen nur von Personen geführt werden, die über die entsprechende Erlaubnis und Befähigung verfügen und in die sichere Handhabung des betreffenden Arbeitsmittels eingewiesen sind.

3.2.7 Arbeiten an elektrischen Betriebseinrichtungen

Für Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittels, sowohl Untertage, als auch Obertage, gilt:

Diese dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die nach den hierfür einschlägigen Elektro-Bergverordnungen der Bundesländer (gegenwärtig: Bayern, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg), dazu befugt sind und von Storengy autorisiert wurden. Insoweit sind die jeweils geltenden DGUV-Vorschriften (z.Zt.: DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") als allgemein anerkannte Regeln der Arbeitssicherheit einzuhalten.

Diese Vorgaben gelten auch für Arbeiten in der Nähe aktiver Teile von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln, wenn diese nicht baulich gegen eine Berührung gesichert sind.

3.2.8 Sicherheitseinrichtungen

Es ist dem Kontraktorpersonal untersagt, eigenmächtig Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, elektrische Schalter oder irgendein anderes Gerät einer Betriebsanlage in oder außer Betrieb zu setzen bzw. nicht bestimmungsgemäß zu betätigen.

3.2.9 Inbetriebnahme von außer Betrieb genommenen Anlagen oder Anlagenteilen

Die Inbetriebnahme von außer Betrieb genommenen Anlagen oder Anlagenteilen darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der hierfür verantwortlichen Person der Storengy erfolgen.

3.2.10 Zutritt zum Bereich der Storengy

Der Zutritt zum Bereich der Storengy ist nur befugten Personen gestattet.

Die hierfür jeweils verantwortliche Person der Storengy ist zwecks Anmeldung und Freigabe des Zutritts aufzusuchen, falls schriftlich keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Das Betreten von Bereichen der Storengy, die außerhalb des Arbeitsbereiches des Kontraktors liegen oder deren Betreten nicht für den Zugang zum Arbeitsbereich des Kontraktors erforderlich ist, ist untersagt. Solche Bereiche dürfen nur in Notfällen zu Fluchtzwecken und zur Abwendung von Gefahren betreten werden.

Nach Abschluss der Arbeiten oder deren werk-/täglicher Unterbrechung haben sich die betreffenden Personen bei der hierfür verantwortlichen Person der Storengy beim Verlassen des Bereichs der Storengy abzumelden.

An- und Abmeldungen sind in den für die bergrechtlichen Bereiche vorgegebenen Meldebüchern von den betreffenden Personen zu dokumentieren.

3.2.11 Bau- und Sozialbereiche

Die Ausgestaltung der Kontraktorbaustelle ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der Storengy und der sicherheitlichen Anforderungen vorzusehen und bedarf der Zustimmung des Betriebsverantwortlichen der Storengy. Die Mitbenutzung von Aufenthaltsräumen, Umkleide-, Sanitäranlagen der Storengy bedarf der Zustimmung desbetreffenden Betriebsverantwortlichen der Storengy. Bei der Errichtung von Lagerbereichen, Werkplätzen, Arbeitshallen

sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und den betrieblichen Belangen der Storengy Vorrang einzuräumen.

Anschlüsse an öffentlichen Versorgungen wie Strom, Telefon, Wasser und Kanalisation sind bei Bedarf von zugelassenen Fachunternehmen durchzuführen.

Bei vereinbarter Strombeistellung seitens Storengy wird durch Storengy ein Steckdosenverteiler zur Verfügung gestellt. Die als Werkzeuge eingesetzten elektrischen Betriebsmittel sind vom Kontraktor regelmäßig gemäß DGUV Vorschrift 3 zu prüfen.

Für die anzuschließenden Arbeitsmittel gelten die Anforderungen gemäß 3.2.6.

Das Aufstellen von Wohnwagen im Bereich der Storengy ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Storengy gestattet.

3.2.12 Höhenarbeiten, Absturzsicherungen

Beschäftigte sind gegen Absturz zu sichern. Sind ständige Sicherungen wie Bühnen, Gerüste, Festgeländer, Podeste o. a. betriebstechnisch nicht umsetzbar, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz und Gefahren durch Absturz einzusetzen.

Höhenarbeiten, welche körperlichen Einsatz erfordern, sind von Tritten, Anlegeleitern oder mechanischen Leitern aus ohne zusätzliche Absturzsicherungen nicht zulässig.

3.3 Verkehrssicherungsmaßnahmen

Das Abstellen von jedweden Arbeitsmitteln ist nur an von der verantwortlichen Person der Storengy genehmigten Orten erlaubt.

Privat- und Kontraktoren-Betriebsfahrzeuge dürfen den Bereich der Storengy in der Regel nicht befahren, es sei denn, dass Parkplätze für derartige Fahrzeuge gesondert gekennzeichnet oder durch die zuständige verantwortliche Person der Storengy ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Abweichungen für Sonderfahrzeuge wie Saugwagen, Werkstattwagen, Montagekrane usw. regelt die verantwortliche Person der Storengy oder eine beauftragte Person der Storengy.

Auf dem Betriebsgelände im Bereich der Storengy gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Fahrgeschwindigkeit ist, wenn nicht anderweitig geregelt, auf 20km/h begrenzt. Fahrlicht (Abblendlicht) ist stets einzuschalten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur so angehalten oder geparkt werden, dass Zufahrten und Zugänge zu den Betriebseinrichtungen nicht behindert werden.

Sämtliche Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich in Fluchtrichtung zu parken.

3.4 Brand- und Explosionsschutz

Storengy stellt dem Kontraktor den relevanten Teil aus dem jeweiligen betrieblichen Explosionsschutzdokument, den Ex-Zonenplan bzw. einen Feuerwehrplan zur Unterweisung seiner Beschäftigten für die Dauer des Vorhabens zur Verfügung oder legt diese zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Kontraktors trägt nach dem Arbeitsschutzgesetz und den §§ 6 und 15 der Gefahrstoffverordnung die Verantwortung für seine Beschäftigten.

Die Arbeitsstelle darf erst verlassen werden, wenn kein Entzündungspotential mehr vorhanden ist. Das Erfordernis einer Brandwache, die für die wiederholte Kontrolle im Anschluss an die Heißarbeiten verantwortlich ist, ist nach Beendigung der Heißarbeiten zwischen der verantwortlichen Person und der verantwortlichen Person StoreDB abzustimmen.

3.4.1 Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Den Beschäftigten des Kontraktors werden die Gefahrenpotentiale der brennbaren Gase und Flüssigkeiten im Rahmen der Allgemeinen Sicherheitsunterweisung durch Storengy erläutert.

3.4.2 Zündquellen

Zündquellen können u.a. sein:

- Glut von Tabakerzeugnissen
- offenes Feuer
- funkenbildende Werkzeuge
- nicht explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel
- elektrostatische Aufladung
- Blitz / Gewitter
- heiße Oberflächen
- chemische Reaktionen
- kathodische Schutzanlagen inkl. der kathodisch geschützten Rohrleitungen

Gegen elektrostatische Aufladungen sind Maßnahmen zu treffen wie:

- Verwendung leitfähiger Materialien
- Erden aller Teile, die sich aufladen können

Im Einzelnen sind diese Maßnahmen mit der verantwortlichen Person der Storengy festzulegen (siehe TRBS 2153). Zur Verringerung der Zündquellen sind druckluftbetriebene Bohrmaschinen, Kaltsägen, handbetriebene Rollenschneider/Sägen, dauerelastische Isolierstoffe usw. vom Kontraktor vorzuhalten.

3.4.3 Kathodischer Korrosionsschutz

Rohrleitungen wie auch Anlagenteile aus metallischen Werkstoffen werden gegen Korrosion kathodisch geschützt.

Bei Arbeiten in diesem Bereich, plant das Anlagenpersonal entsprechend der Anweisung „Arbeiten an LKS/KKS Anlagen" die sichere Ausführung.

3.4.4 Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes im Bereich der Storengy hat der Kontraktor sofort die nächste Aufsichtsperson oder den nächsten Mitarbeiter der Storengy zu alarmieren.

Mit der Brandbekämpfung ist sofort und unter Berücksichtigung des Eigenschutzes zu beginnen.

Alle Beschäftigten, die nicht zur Brandbekämpfung eingesetzt werden, haben umgehend unaufgefordert den gefährdeten Bereich zu verlassen und sich an der gekennzeichneten Sammelstelle bzw. am Eingang der Anlage einzufinden (auf ungefährdetem Gelände) und sich zur Verfügung der Einsatzleitung zu halten.

Den Anforderungen des Einsatzleiters bzw. der verantwortlichen Person der Storengy ist Folge zu leisten.

Straßen und Bedienwege sind freizuhalten.

3.4.5 Löscheinrichtungen

Der Kontraktor ist verpflichtet, für seine Arbeiten (z.B. Feuerarbeiten) in angemessenem Umfang entsprechend den Gefährdungsbeurteilungen eigene Feuerlöschmittel (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) zu stellen und mitzuführen.

Es gelten zudem die Anforderungen gemäß **3.2.6 Arbeitsmittel**.

Der Kontraktor hat eine genügende Anzahl seiner Beschäftigten im Brandschutz, sowie in der Handhabung von Feuerlöschmitteln auszubilden.

3.5 Gas- und Atemschutz

Der Kontraktor hat eigenverantwortlich für den Atemschutz seiner Beschäftigten zu sorgen. Es sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die DGUV Regel 112-190 einzuhalten.

Vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Storengy, in dem eine Gefährdung der Beschäftigten durch gasförmige Stoffe besteht, werden die Beschäftigten des Kontraktors von Storengy entsprechend halbjährlich unterwiesen. Ohne Unterweisung wird kein Zutritt gewährt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Gasschutzes für die Beschäftigten des Kontraktors sind zwischen den verantwortlichen Personen des Kontraktors und dem Betriebsleiter bzw. den Gasschutzbeauftragten der Storengy abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

3.6 Umgang mit Gefahrstoffen

<u>Kontraktorseitig mitgeführte Gefahrstoffe</u>

Sämtliche Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Bereich der Storengy ist mit der jeweiligen Storengy-Aufsichtsperson abzustimmen. Die gesetzlichen Anforderungen (ABBergV mit Gefahrstoffverordnung) sind einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (u.a. Gefahrstoffverzeichnis) sind mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen.

Im Bereich der Storengy dürfen nur diejenigen Gefahrstoffe eingebracht oder mitgeführt werden, die für die Arbeitsaufgabe benötigt werden. Die Menge der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe ist auf die für den Fortgang der Tätigkeiten erforderliche Menge zu begrenzen.

<u>Storengy-seitig vorhandene Gefahrstoffe</u>

Ist eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen der Storengy vorgesehen, so erfolgt zuvor eine Unterweisung der Beschäftigten des Kontraktors durch den Aufsichtsführenden der Storengy.

<u>Gefahrstoffe allgemein</u>

Bei einer ungeplanten Freisetzung von Gefahrstoffen ist der für den betreffenden Betriebsbereich Verantwortliche der Storengy unmittelbar zu informieren.

3.7 Gefahrgut

Der Transport für Storengy vorgesehener gefährlicher Güter durch den Kontraktor oder dessen Subunternehmer hat sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereiches der Storengy unter Beachtung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu erfolgen.

Dies inkludiert die Bauart, den technischen Zustand und die Ausrüstung der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie den Ausbildungsstand der Fahrzeugführer.

Besondere Vorfälle im Zusammenhang mit Gefahrguttransporten, sind der für den Transport zuständigen verantwortlichen Person der Storengy unmittelbar mitzuteilen.

Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie zur Schadensbegrenzung sind umgehend durch den Kontraktor einzuleiten.

Die Beseitigung eventuell eingetretener Schäden erfolgt unverzüglich und im Bereich der Storengy unter Federführung von Storengy, gegebenenfalls unter Einbeziehung und Mitwirkung der zuständigen Behörden.

3.8 Abfall

Die Entsorgung von Abfällen, die im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Kontraktor entstehen, hat durch den Kontraktor unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen auf den behördlich genehmigten Entsorgungswegen zu erfolgen. Die Entsorgung/Verwertung hat durch einen Entsorgungsfachbetrieb zu erfolgen.

Für die Entsorgung dieser Abfälle trägt der Kontraktor auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Der Kontraktor muss auf Verlangen der Storengy die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

4 Beendigung von Arbeiten

4.1 Auflagen für die sichere Inbetriebnahme von Anlagen/Gerätschaften

Sind vor der (Wieder-)Inbetriebnahme von Anlagen/Gerätschaften Tests durchzuführen, sind die Risiken gemeinsam vorab zu analysieren, um insoweit die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen.

4.2 Vorläufige oder endgültige Beendigung von Arbeiten

Vor Unterbrechung oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss der Kontraktor den Auftragsverantwortlichen der Storengy über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichten. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Dazu gehört u.a., dass:

- zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert wurden
- Absperrungen, Abdeckungen etc. entfernt wurden, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht
- außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht wurden
- Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt wurden
- aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt wurden
- nach vorangegangenen Heißarbeiten Brandwachen aufgestellt oder nachlaufende Brandbegehungen erfolgen

Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Anforderungen zu erfüllen, so ist der Auftragsverantwortlichen der Storengy detailliert darüber zu unterrichten, welche Mängel nicht abgestellt wurden.

Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich Storengy vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen.

Storengy behält sich vor, nach Beendigung von Arbeiten auch insoweit eine dokumentierte Abnahme vorzusehen.

5 Allgemeines

5.1 Kontrollen

5.1.1 Kontrollen durch den Kontraktor

Zur Überwachung der Arbeitssicherheit und des Verhaltens seiner Beschäftigten hat der Kontraktor regelmäßig Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen durchzuführen, und an Storengy zu kommunizieren, so dass Gefahrenquellen, Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherheitsbestimmungen und unsichere Arbeitspraktiken rechtzeitig erkannt und beseitigt bzw. abgestellt werden.

5.1.2 Kontrollen durch Storengy

Von Storengy werden stichprobenartige Qualifikations- und Leistungskontrollen in Bezug auf die kontraktorseitige Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen im Bereich der Storengy durchgeführt („Spot Checks").

Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen kann Storengy einem Kontraktor den Auftrag fristlos kündigen und/oder ihn von weiteren Aufträgen ausschließen.

5.1.3 Jahresgespräche

Die Gesundheits- und Sicherheitsleistung des Kontraktors kann anhand der folgenden Kriterien (jährlich bei Rahmenverträgen) beurteilt werden:

- Einhaltung dieser Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der 12 Goldenen Regeln
- Transparenzniveau, insbesondere in gefährlichen Situationen (HIPOs)
- Einsatz des Kontraktors hinsichtlich HSE (z.B. Besuche, Inspektionen und Kontrollen, bewährte Verfahren und Verbesserungsvorschläge bzw. proaktives Verhalten)

Die Inhalte der Kontraktorbeurteilung und ggf. der regelmäßigen Qualifikations- und Leistungskontrollen („Spot Checks") werden dabei mit dem Kontraktor besprochen.

Bei gravierenden oder wiederholten Sicherheitsverstößen oder wiederholt negativer Bewertung betreffend die Leistung bzw. das HSE-Verhalten, kann Storengy einem Kontraktor den Auftrag fristlos kündigen und/oder ihn von weiteren Aufträgen ausschließen.

5.2 Verstöße, Sanktionen

Verfehlungen von Angestellten des Kontraktors oder seiner Subkontraktoren gegenüber Storengys 12 Goldenen Regeln der Sicherheit können zum Ausschluss des betreffenden Personals vom Standort führen.

5.2.1 Vertragsstrafenregelung für Sicherheitsverstöße

Die Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren im Bereich der Storengy ist wesentlicher Bestandteil von allen Verträgen, bei denen Kontraktoren Leistungen/Lieferungen im Bereich der Storengy (nachstehend einheitlich als „Storengy" bezeichnet) erbringen.

Kernbestandteile der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren der Storengy GmbH sind die darin enthaltenen 12 Goldenen Regeln und die ebenfalls darin enthaltenen Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von Unfällen auf Betriebsgeländen der Storengy.

Die Nicht-Einhaltung jeder der vorstehen Regeln ist mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € bewehrt, die für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß in Bezug auf jede einzelne der vorgenannten Regeln behaftet ist. Wird im Rahmen eines Arbeitsvorganges oder der Auftragsdurchführung gegen mehrere der vorstehend genannten Regeln schuldhaft verstoßen, ist die Vertragsstrafe für jeden damit verbundenen Regelverstoß wirksam, so dass sich die Gesamtsumme der Vertragsstrafen z.B. bei Verstoß gegen alle 12 Regeln auf 60.000,00 € belaufen kann. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafensumme für Sicherheitsverstöße ist auf 5% des Auftragswertes begrenzt.

Dem Vertragspartner werden alle schuldhaften Verstöße zugerechnet, die von gesetzlichen Vertretern von Gesellschaftern (bei Kontraktoren, die juristische Personen sind), Arbeitnehmern, in Ihrem Unternehmen oder von in Ihrem Auftrag tätigen Subkontraktoren eingesetzten Leiharbeitnehmern, Auszubildenden, Werksstudenten, Praktikanten, Subkontraktoren und sonstigen Personen begangen wurden. Im Falle der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt diese Zurechnung in Bezug auf diese selbst für deren Vertreter und die von den beteiligten Unternehmen für die Arbeitsgemeinschaft abgestellten Personen.

5.2.2 Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen Meldepflichten bei Unfällen und bestimmten Ereignissen

Der Kontraktor ist verpflichtet, alle Arbeitsunfälle und Ereignisse, die sich bei Tätigkeiten auf Betriebsgelände der Storengy Deutschland GmbH oder bei einer von Storengy in Auftrag erfolgenden Beförderung von Waren und Gütern im öffentlichen Verkehrsraum ereignen, unverzüglich an mündlich bzw. fernmündlich und unverzüglich nachfolgend auch schriftlich (E-Mail genügt) zu melden.

Ferner ist der Kontraktor auch verpflichtet, folgende Ereignisse in gleicher Weise zu melden, auch wenn dabei keine Verletzungsfolgen eingetreten sein sollten:

1. Jeden Sturz aus einer Höhe von mehr als 2 Metern
2. Herunterfallen von festen Gegenständen (z.B. aus Metall, Hartgummi, Hartplastik, Holz, Glas o.Ä.), die zu Verletzungen oder Schäden führen können
3. Bildung eines elektrischen Lichtbogens
4. Bestimmungswidrige Entstehung eines Brandes oder einer Verpuffung oder Explosion
5. Bestimmungswidrige Vorfälle in schwer zugänglichen Arbeitsbereichen (z.B. Schächte, Behälter, Rohre, Keller, enge bzw. schmale bzw. niedrige Bereiche innerhalb von oder zwischen Anlagen)
6. Jegliche Erdrutsche in Gräben, Baugruben und Mulden, in denen Arbeiten im Rahmen der Beauftragung vorgesehen sind
7. Jegliche Beschädigung an mit Gasen oder Flüssigkeiten bespannten oder befüllten Anlagen oder Einrichtungen bzw. Geräten (z.B. Leitungen, Druckbehälter, Druckgeräten, Tanks o.Ä.)
8. Jegliche Beschädigung an stromführenden oder für die Stromführung vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen bzw. Geräten (z.B. Leitungen, Transformatoren, Umrichter, Maschinen, Schalteinrichtungen o.Ä.)

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht hinsichtlich jeder der vorstehenden Ereignisse ist mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € bewehrt, die bei jedem einzelnen schuldhaften Verstoß in Bezug auf jede einzelne der vorgenannten Ereignisse entsteht.

Wird im Rahmen eines Arbeitsvorganges oder der Auftragsdurchführung gegen die Meldepflicht für mehrere der vorstehend genannten Ereignisse schuldhaft verstoßen, entsteht die

Vertragsstrafe für jeden damit verbundenen Verstoß, so dass sich die Gesamtsumme der entstandenen Vertragsstrafen z.B. bei Verstoß gegen alle 8 Meldepflichten auf 40.000,00 € belaufen kann.

Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafensumme für Meldepflichtverstöße ist auf 5% des Auftragswertes begrenzt, beträgt aber immer mindestens 5.000,00 €. Es werden alle schuldhaften Verstöße zugerechnet, die von gesetzlichen Vertretern von Gesellschaftern (bei Kontraktoren, die juristische Personen sind), Arbeitnehmern, durch den Kontraktor oder von in dessen Auftrag tätigen Subkontraktoren eingesetzten Leiharbeitnehmern, Auszubildenden, Werksstudenten, Praktikanten, Subkontraktoren und sonstigen Personen begangen wurden.

Im Falle der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt diese Zurechnung in Bezug auf diese selbst für deren Vertreter und die von den beteiligten Unternehmen für die Arbeitsgemeinschaft abgestellten Personen.

Die Gesamtvertragsstrafensumme aus Sicherheitsverstößen und Meldepflichtverstößen ist auf 5% des Auftragswertes begrenzt, beträgt aber immer mindestens 5.000,00 € für Sicherheitsverstöße und 5.000,00 € für Meldepflichtverstöße.

Ein Verstoß gegen eine Goldene Regel durch einen Mitarbeiter des Kontraktors kann zu einer Beendigung der Arbeiten des Mitarbeiters vor Ort führen.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Storengy besteht auch dann, wenn ein Kontraktor erstmals in so erheblichem Maße gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt, dass eine Gefahr für die Sicherheit, Sachwerte, Umwelt und Ordnung auf der jeweiligen Arbeitsstätte und Anlage der Storengy sowie die Gesundheit von Beschäftigten und anderen Personen besteht.

Kontraktoren sind für evtl. bestellte Subkontraktoren verantwortlich und müssen sich deren Verschulden als eigenes Verschulden zurechnen lassen.

6 Revision dieser Anweisung

Der Änderungsdienst dieser Regelung obliegt der Abteilung O&M Services der StoreDB.

7 Ansprechpartner

7.1 Ansprechpartner Kontraktorenmanagement

Marcus Heuser E-Mail: marcus.heuser@storengy.de
Telefon: 0511-86683-123

8 Anlage 1: Meldung von Neu-Im-Betrieb Mitarbeitern („NIB")

Firma		Datum der Mitteilung	
Name (NIB) Jobbezeichnung		Erfahrung in: - Erdöl-/Erdgas-Industrie - derzeitige Aufgabe	Jahre / Monate /
Einstellungsdatum		War bereits für StoreDB tätig	☐ ja ☐ nein

Weitere Angaben:

Wurde der Mitarbeiter medizinisch im Hinblick auf die von ihm durchzuführenden Tätigkeiten untersucht?			☐ ja ☐nein
Existieren hinsichtlich der von ihm durchzuführenden Tätigkeiten arbeitsmedizinische Einschränkungen?	☐ ja ☐nein	Welche?	
Sind Einweisungen / Unterweisungen durch AN erfolgt? (Bitte Seite 2 ausfüllen)	☐ ja ☐nein	Durch wen? Wann?	
Wurde jobspezifisches Training erteilt? (Bitte Seite 2 ausfüllen)	☐ ja ☐nein	Durch wen? Wann?	
Name der AN Person, die zur Betreuung des NIB-Mitarbeiters benannt wurde (AN Mentor):			

Anzeige durch Auftragnehmer Verantwortlichen (Formblatt mit Arbeitsgenehmigung ausgefüllt vorlegen)	**bei Anzahl NIB je Arbeitsgruppe**	**Zutreffendes ankreuzen**
Abstimmung durch Auftragnehmer Verantwortlichen mit		
StoreDB Genehmigungsberechtigten	1	☐
StoreDB Bereichsleiter Poren- bzw. Kavernenspeicher	>1	☐

Einsatz-Freigabe Auftragnehmer Verantwortlicher:

Name	Datum/Unterschrift

Kenntnisnahme StoreDB:

Name	Datum/Unterschrift
Bemerkungen (z.B.: durch StoreDB festgelegte Maßnahmen)	

Verteiler: O/ StoreDB-Auftragsverantwortlicher Aufbewahrungszeit: 12 Monate
K/ Zuständiger Betriebsleiter, zuständige Sicherheitsfachkraft

Anlage 1: Forts.

Definition "Neu im Betrieb"–Mitarbeiter (NIB):

Ein NIB-Mitarbeiter ist ein bei der Storengy Deutschland Betrieb GmbH („StoreDB") eingesetzter Auftragnehmer-Mitarbeiter, mit nicht ausreichender Erfahrung in der Öl- und Gasindustrie und seiner derzeitig ausgeübten Aufgabe. Der Genehmigungsberechtigte legt fest, ob die einzusetzende Auftragnehmer Person als NIB-Mitarbeiter geführt werden soll. Er entscheidet auch über die Austragung des NIB-Status aus dem Sicherheitspass des Mitarbeiters. Dem NIB-Mitarbeiter wird ein Mentor zugewiesen, der für den Zeitraum des NIB-Status, sein direkter Ansprechpartner ist. Der Mentor ist eine bestellte Aufsichtsperson von Storengy oder einer Auftragnehmer-Firma. Der NIB-Mitarbeiter darf nur unter Aufsicht seines Mentors Tätigkeiten auf Storengy Anlagen verrichten.

Melden Sie bitte grundsätzlich alle Mitarbeiter bei der StoreDB-Aufsichtsperson an, die noch nicht im Betriebsbereich der Aufsichtsperson gearbeitet haben. Diese mündliche Anmeldung ist sowohl für Arbeiten mit als auch ohne schriftliche Arbeitsgenehmigung erforderlich.

Für NIB - Kollegen füllen Sie bitte dieses Formular vollständig aus und stimmen Sie die Eintragungen mit Ihrem Store DB Genehmigungsberechtigten ab. Die Anzahl der NIB pro Arbeitsgruppe darf max. 50% betragen. Der Einsatz des NIB Personals ist erst nach Kenntnisnahme durch StoreDB zulässig.

NIB hat durch Auftragnehmer folgende Einweisungen / Unterweisungen erhalten:

	Ja	Trifft nicht zu
• Kontaktpersonen, Notrufe (Tel.- und Adressenverzeichnis),	☐	☐
• Allgemeine Sicherheitsunterweisung	☐	☐
• Anlagenspezifische Unterweisung	☐	☐
• Meldesystem "Pass Auf"-Karte	☐	☐
• JSA: Job-Sicherheits-Analyse	☐	☐
• Sicherheitspass	☐	☐

Jobspezifisches Training

(Auflistung der durchgeführten Trainingsmaßnahmen):